BLD / Interpellation Hasler-Balgach / Schöb-Thal / Lemmenmeier-St.Gallen
vom 16. September 2026

Hitze macht Schule: Wo bleibt ein kantonaler Hitzeschutzplan für die Volksschule?

Antwort der Regierung vom 10. November 2026

Karin Hasler-Balgach, Andrea Schöb-Thal und Eva Lemmenmeier-St.Gallen erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 16. September 2026 nach den Auswirkungen hoher Temperaturen in Schulräumen sowie nach Grenzwerten, baulichen Vorgaben und einem verbindlichen kantonalen Hitzeschutzplan.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Häufigere Hitzetage betreffen immer auch den Schulbetrieb. Für den Umgang damit sind in erster Linie die Schulträger zuständig: Sie beschaffen und unterhalten die notwendigen Schulanlagen und organisieren und führen die Schule[1].

Der Kanton unterstützt die Schulträger mit dem kantonalen Hitzeaktionsplan[2]. Dieser ist Teil der kantonalen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel und wurde unter der Leitung des Amtes für Gesundheitsvorsorge mit verschiedenen Partnerorganisationen erarbeitet. Er setzt auf Prävention, Sensibilisierung, Zusammenarbeit und bauliche Anpassungen. Für die Schulen stehen Empfehlungen für den Unterricht an Hitzetagen sowie eine Checkliste zur Verfügung.[3]

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Welches sind die gesundheitlichen und kognitiven Auswirkungen zu heisser Schulräume auf die Lernenden und das Schulpersonal?*

   Hitze belastet vor allem Kreislauf, Flüssigkeitshaushalt und Temperaturregulation. Kinder sind stärker gefährdet als Erwachsene: Ihr Körper erwärmt sich schneller, sie schwitzen weniger und dehydrieren rascher. Besonders betroffen sind jüngere Kinder sowie Kinder und Jugendliche mit chronischen Erkrankungen. Beim Schulpersonal gilt dies namentlich für Schwangere und ältere Mitarbeitende. Neben körperlichen Beschwerden wie Erschöpfung oder Kopfschmerzen nehmen Konzentration und Leistungsfähigkeit bereits ab einer Raumtemperatur von mehr als 26 Grad ab.

2./3. *Wie beurteilt die Regierung die bisherigen Massnahmen der Schulgemeinden für den Schutz der Lernenden und des Schulpersonals sowie die Einhaltung arbeitsrechtlicher Aspekte?*

   Welche Grenzwerte empfiehlt die Regierung?

---

1 Art. 111 Abs. 1 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1; abgekürzt VSG).

2 Kanton St.Gallen, Hitzeaktionsplan Kanton St.Gallen, abrufbar unter https://www.hitzeplan-sg.ch/hitzeaktionsplan.

3 Amt für Gesundheitsvorsorge, Kinder und Jugendliche vor Hitze schützen. Empfehlungen und Tipps für den Unterricht an Hitzetagen, St.Gallen, 2026, abrufbar unter https://hitzeplan-sg.ch/empfehlungen-schulen; Checkliste für Schulen: Schutz vor Hitze, abrufbar unter https://hitzeplan-sg.ch/checkliste-schulen.

Über die von den Schulträgern getroffenen Massnahmen liegen dem Kanton keine systematischen Daten vor. Die Verantwortung für Schulanlagen, Schulorganisation und Gesundheitsschutz des Personals liegt beim Schulträger.

Weder das kantonale Recht noch das Arbeitsrecht des Bundes legen für Schulräume einen zahlenmässigen Grenzwert fest. Art. 16 der eidgenössischen Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (SR 822.113) hält nur fest, dass sämtliche Räume ihrem Verwendungszweck entsprechend ausreichend natürlich oder künstlich zu lüften sind. Raumtemperatur, Luftgeschwindigkeit und Luftfeuchtigkeit sind so zu bemessen, dass ein die Gesundheit nicht abträgliches und der Art der Arbeit ein angemessenes Raumklima gewährleistet ist.

Die Regierung erachtet den in den Empfehlungen und Tipps des Amtes für Gesundheitsvorsorge zum Schutz vor Kindern und Jugendlichen vor Hitze festgehaltenen Raumtemperaturwert von 26 Grad als geeigneten Orientierungswert, ab dem Schulen Massnahmen ergreifen. Dies können etwa zusätzliche Pausen, Trinkpausen oder die Verlegung des Unterrichts in kühlere Räume sein.

4. *Welche kantonalen Schulgebäude sind besonders betroffen?*

Die Schulanlagen der Volksschule gehören den Schulträgern. Kantonale Schulgebäude bestehen auf der Sekundarstufe II und im Hochschulbereich.

5./6. *Wie steht die Regierung zu einem verbindlichen kantonalen Hitzeschutzplan einschliesslich Temperaturgrenzen und Stufenmodell gemäss den Forderungen des LCH?*

Welche zukünftigen schulorganisatorischen Möglichkeiten zieht die Regierung in Betracht?

Mit dem kantonalen Hitzeaktionsplan besteht bereits ein Instrument, das Sensibilisierung, Beratung und Empfehlungen bündelt. Der Kanton St.Gallen kennt keine gesetzliche Regelung für die Aussetzung von Unterricht ab einer bestimmten Temperatur (sog. «Hitzefrei»). Ein verbindliches Stufenmodell mit Temperaturgrenzen, wie es der Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz fordert, wäre mit den Vorschriften zu den Blockzeiten in Kindergarten und Primarschule nicht vereinbar[4]. Ein verbindlicher kantonaler Hitzeschutzplan mit Unterrichtsunterbrüchen würde deshalb eine neue Rechtsgrundlage voraussetzen, die insbesondere auch Betreuung der Kinder während der Blockzeiten gewährleisten würde.

Das geltende Recht lässt den Schulträgern Spielraum, den Unterricht und Schulbetrieb an Hitzetagen anzupassen, wobei im Kindergarten und in der Primarschule die Blockzeiten zu beachten sind. Der Kanton unterstützt dabei nicht nur mit dem Hitzeaktionsplan und den dazugehörigen Empfehlungen und Tipps, sondern vernetzt sich z.B. im Rahmen von Workshops auch aktiv mit der Schulwelt, um ein gemeinsames Verständnis der gesundheitlichen Risiken von Hitze in der Schule zu schaffen, mögliche Massnahmen zu diskutieren und Voraussetzungen für deren Umsetzung zu klären.

Die Regierung erachtet nach dem Gesagten eine Weiterentwicklung des Hitzeaktionsplans, welcher den Schulträgern den Spielraum lässt, unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten sinnvolle Massnahmen zu treffen, als zielführender als ein verbindliches Stufenmodell.

---

4 Art. 19 Abs. 3 VSG und Art. 8 Abs. 1 der Weisungen zur Unterrichtsorganisation, zur Klassenbildung und zum Personalpool in der Volksschule vom 18. Mai 2016 (SchBl 2016 Nr. 6).

7. *Benötigt es Verbesserungen in den baulichen Vorgaben und Regelungen für Klimageräte oder andere kühlende Infrastrukturen an Schulen?*

   Die Verantwortung für Schulbauten liegt bei den Schulträgern. Die Empfehlungen des Bildungsrates für Schulbauten der Volksschule halten fest, dass das Raumklima «angenehme» Arbeits- und Lernbedingungen gewährleistet und klimaschützende Bausysteme gewählt werden[5]. Bei der aktuell laufenden Überarbeitung werden die Empfehlungen um den sommerlichen Wärmeschutz ergänzt, etwa Beschattung, Nachtauskühlung und Begrünung der Aussenräume.

8. *Ist die Regierung bereit, sich im HarmoS-Konkordat für eine kantonsübergreifende Strategie einzubringen?*

   Das HarmoS-Konkordat harmonisiert die Ziele des Unterrichts und die Schulstrukturen und entwickelt gemeinsame Steuerungsinstrumente[6]. Hitzeschutz und Schulbauten gehören nicht zu seinem Regelungsgegenstand.

---

5 Ziff. 1, 2.1 und 2.4 der Empfehlungen für Schulbauten der Volksschule vom 16. Dezember 2020; abrufbar unter https://www.sg.ch/ content/dam/sgch/bildung-sport/volksschule/diverses/Empfehlungen%20Schulbauten.pdf.

6 Art. 1 Abs. 1 der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (sGS 211.41).